

SOKO

SENIOREN- UND NACHBARSCHAFTSHILFE

OBERROTH - KELLMÜNZ - OSTERBERG e.V.

Geschäfts- und Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

- § 1 Aufgaben des Vorstandes
- § 2 Sitzungen des Vorstandes
- § 3 Der Vorsitzende
- § 4 Die stellvertretenden Vorsitzenden
- § 5 Der Kassier
- § 6 Der Schriftführer
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Wahlen
- § 9 Gebühren, Auszahlungen und Gutschriften
- § 10 Versicherungen
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Mitgliedsbeiträge
- § 13 Aufwandsentschädigungen
- § 14 Gültigkeitsdauer

SOKO

SENIOREN- UND NACHBARSCHAFTSHILFE
OBERROTH - KELLMÜNZ - OSTERBERG e.V.

Gemeinnützig und mildtätig, Finanzamt Neu-Ulm St. Nr.: 151/110/70218
Vereinsregister VR 201067
Anschrift: 89293 Kellmünz, Marktstr. 6

Die Senioren- und Nachbarschaftshilfe Oberroth - Kellmünz – Osterberg e.V. beschließt gemäß §12 Abs. 2 Satz 2 der Satzung vom 20.10.2021 am 20.10.2021 folgende Geschäfts- und Beitragsordnung:

Vorbemerkung

Die in dieser Geschäfts- und Beitragsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen, schließen ebenso die weiblichen Vertreter mit ein.

§ 1 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung sowie deren Änderung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Entscheidung über Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft bzw. Entgegennahme von Austrittserklärungen
- f) Kontaktpflege zu den Mitgliedern
- g) Regelung auftretender Schwierigkeiten
- h) Zusammenarbeit mit allen für die Senioren- und Nachbarschaftshilfe wichtigen Stellen

- i) Planung der Einsätze und der jeweiligen anderen Aktivitäten der Senioren- und Nachbarschaftshilfe
- j) Werbung aktiver und passiver Mitglieder
- k) Maßnahmen zur Mittelbeschaffung
- l) Vorbereitung einer Jahresrechnung, Erstellung eines Jahresberichtes und Berichte an die Förderorganisationen
- m) Veranstaltung von Vorträgen bzw. Schulungen der aktiven Mitglieder
- n) Einladung der Bevölkerung zu Veranstaltungen der Senioren- und Nachbarschaftshilfe
- o) regelmäßige Presseveröffentlichungen aus der Senioren- und Nachbarschaftshilfe

§ 2 Sitzungen des Vorstandes

- a) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr.
- b) Der Vorstand wird auch einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies fordert.
- c) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- d) Der Vorsitzende kann in Abstimmung mit den übrigen Vorsitzenden Gäste zur Beratung einladen.
- e) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, beantragt die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.
- f) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes, darunter ein Vorsitzender, bei der Beschlussfassung mitwirken.
- g) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich

- h) Die Mitglieder des Vorstandes haben über alle vertraulichen Angelegenheiten des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bekannt werden bzw. geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, sowie die Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten, soweit gesetzliche Vorschriften nicht zwingend entgegen stehen.

§ 3 Der Vorsitzende

- a) Der Vorsitzende ist der Repräsentant der Senioren- und Nachbarschaftshilfe. Er leitet die Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes.
- b) Der Vorsitzende pflegt die Verbindungen zu allen wichtigen öffentlichen Stellen
- c) Der Vorsitzende überwacht die Einhaltung dieser Geschäftsordnung und wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern dabei unterstützt und über die wesentlichen Geschäfte und Vorfälle unterrichtet. Wichtige Eingänge sind ihm zur Kenntnisnahme und wichtige Postausgänge zur Unterzeichnung vorzulegen.
- d) Sollten aus terminlichen Gründen Anträge gestellt werden müssen, ohne dass der Vorstand rechtzeitig zu einer Sitzung zusammenkommen kann, so kann der Vorsitzende oder seine Vertreter diese Anträge formulieren und einbringen.

§ 4 Die stellvertretenden Vorsitzenden

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden bei Verhinderung. Ihnen können bestimmte Aufgaben übertragen werden.

§ 5 Der Kassier

Der Kassier trägt die besondere Verantwortung für alle finanziellen Angelegenheiten und ist bei allen finanzwirksamen Maßnahmen der Senioren- und Nachbarschaftshilfe zu beteiligen. Dem Kassier obliegen in Zusammenarbeit und Zustimmung mit dem Vorsitzenden insbesondere:

- a) Die Führung der Kassengeschäfte und die Buchführung
- b) Die Aufstellung der Jahresrechnung
- c) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge

§ 6 Der Schriftführer

Der Schriftführer ist verantwortlich für alle in der Senioren- und Nachbarschaftshilfe anfallenden schriftlichen Arbeiten. Ihm obliegen insbesondere:

Protokollführungen bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen (Sitzungsniederschrift beinhaltet mindestens Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzungen, Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldig fehlenden Mitglieder, Namen der anwesenden geladenen Gäste, die Angabe aller Tagesordnungspunkte, den Inhalt der Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit den Abstimmungsergebnissen und dem zusammengefassten Verlauf der Beratungen)

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vor jeder Versammlung werden Anwesenheitslisten ausgelegt, in die sich die Mitglieder und Gäste eintragen müssen.

§ 8 Wahlen

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus mindestens 2 Personen besteht, welche *nicht* dem Vorstand angehören dürfen. Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung. Während der Durchführung von Wahlen obliegt die Versammlungsleitung dem Wahlleiter. Er stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der dritte Vorsitzende und der Kassierer als auch der Schriftführer werden einzeln gewählt, Blockwahl ist zulässig.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Werden mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestellt und erreicht von den zur Wahl gestellten Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so werden die beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten, erneut zur Wahl gestellt. Alle übrigen Kandidaten scheiden in diesem zweiten Wahlgang aus.

Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird. Die Durchführung der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Wahlleiter zu unterschreiben ist.

Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über sonstige, bei der Feststellung des Wahlergebnisses, sich ergebenden Fragen. Eine Niederschrift ist während der Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 9 Gebühren, Auszahlungen und Gutschriften

Die jeweils pro Stunde empfangene Hilfeleistung anfallende Gebühr in Höhe von € 10,00 bzw. pro ½ Stunde € 5,00, wird automatisch per Bankeinzug am darauffolgenden Monatsbeginn, nach Abgabe der Leistungsnachweise von dem Kassier eingezogen.

Die Auszahlung für die erbrachten Hilfeleistungen in Höhe von € 8,00 pro Stunde (€ 4,00 pro ½ Stunde), bzw. Gutschrift erfolgt jeweils bis zum 15. des Monats und wird veranlasst vom Kassier.

Eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 30 Cent pro Kilometer kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Leistungsnehmer und Leistungsbringer in Ansatz gebracht werden und kann vom Leistungsempfänger sofort bar an den Leistungsbringer ausgezahlt werden.

Gutscheine für Hilfeleistungen können nur zur Verrechnung auf dem Gutschriftenkonto des Mitglieds, nicht zur Auszahlung in bar verwendet werden.

Aus steuerrechtlichen Gründen beträgt jeder Höchstbetrag für die jährliche Leistungsauszahlung € 3.000,-.

Bei der Jahresversammlung wird der Gutschriftenkontostand zum Ende des abgelaufenen Jahres jedem Mitglied ausgehändigt.

Bei Tod eines Mitglieds gibt es keine Ansparung, der Betrag wird sofort ausgezahlt bzw. das Gutschriftenkonto geht auf den Verein über.

§ 10 Versicherungen

Eine Unfallversicherung der Mitglieder besteht bei Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Vereins.

Des Weiteren besteht eine Haftpflichtversicherung, welche auch Schadensfälle der Mitglieder untereinander regelt.

Darüber hinaus besteht eine Vollkaskoversicherung bei Schäden am Fahrzeug und eine Versicherung bei Verlust des Schadenfreiheitsrabattes, wenn ein Mitglied mit seinem Fahrzeug im Auftrage der Seniorengemeinschaft unterwegs ist und einen Schaden erleidet oder verursacht. Die Versicherungsträger können beim Vorstand erfragt werden.

Darüber hinaus wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen (soweit nicht schon vorhanden).

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) mit sechswöchiger schriftlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand möglich.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bei Aufnahme fällig und wird fortlaufend jeweils im Februar des Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung eingezogen. Er beträgt 20,00 € pro Person, bei Ehepaaren bzw. bei Partnerschaften zusammen 30,00 € (dieses gilt auch für Ehepaare und Kind bzw. Jugendlichen bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres), Institutionen ab € 100,- gegen Spenden-Quittung.

§ 13 Aufwandsentschädigungen

Vorstandmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Ausgaben wie Fahrtkosten, Post- und Telefongebühren, Büroartikel etc. können gegen Belege erstattet werden.

§ 14 Gültigkeitsdauer

Die Geschäftsordnung bleibt solange gültig, bis eine neue Geschäftsordnung in Kraft tritt.

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 20.10.2021

1.Vorsitzender: Herr Gerd Kunze	-----	gez.	-----
2.Vorsitzender: Herr Olaf Ott	-----	gez.	-----
3. Vorsitzender: Herr Georg Deil	-----	gez.	-----
Kassier: Frau Hedwig Wiest	-----	gez.	-----
Schriftführer : Frau Sonja Patzelt-Schauer	-----	gez.	-----
Beisitzer: Frau Hedwig Wiest	-----	gez.	-----
Beisitzer: Herr Wolfgang Berrens	-----	gez.	-----
Besitzer: Frau Sabine Schwarz	-----	gez.	-----
Besitzer: Bgm. Herr Willibold Graf	-----	gez.	-----
Besitzer: BGM Herr Michael Obst	-----	gez.	-----
Beisitzer: BGM. Herr Martin Werner	-----	gez.	-----